

**Verordnung über Hausnummerierung
in der Samtgemeinde Fintel
vom 7. März 1991**

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 7. März 1991 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks in der Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen.

(2) Die Hausnummernschilder sind von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

(3) Anstelle von Hausnummernschildern sind auch Einzelziffern oder Hausnummernleuchten zulässig. Hausnummernschilder, Einzelziffern oder Hausnummernleuchten sind nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie sich deutlich vom Untergrund abheben und von der Straße aus gut lesbar sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Fall einer Umnummerierung.

§ 2

(1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite neben dem Hauseingang oder an der Haustür anzubringen, jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische.

(2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke nach der Straßenseite hin anzubringen.

(3) Befindet sich zwischen der Straße und dem Gebäude ein Vorgarten oder ein Hofraum, so kann die Hausnummer entweder an dem Gebäude oder an einem unmittelbar neben dem Grundstückszugang stehenden Pfosten angebracht werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen der Hausnummer nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten in § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1, 2 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Fintel vom 17. Dezember 1975 außer Kraft.

Lauenbrück, den 7. März 1991

Samtgemeinde Fintel

gez. Graf von Bothmer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Engel
Samtgemeindedirektor